

# Bibliotheksrecht

ERIC W. STEINHAUER

## Bibliotheksrecht

BERICHT FÜR DIE ZEIT VOM 1. MÄRZ  
2016 BIS 31. AUGUST 2016

### VORBEMERKUNG

Der Bericht über aktuelle Entwicklungen im Bibliotheksrecht in der ZfBB kann auf eine über 40-jährige Tradition zurückblicken. Er wurde 1974 von Werner Jütte mit einem Jahresbericht für das Jahr 1973 begonnen (Heft 3, S. 235–250). Nach 27 Berichten hat Jütte 1987 die Rubrik an Klaus Peters abgegeben. Dieser hat sie bis zum 59. Bericht im Jahr 2004 (Heft 3, S. 159–160) weitergeführt. Nach zwei berichtslosen Jahren vom 1. März 2004 bis zum 28. Februar 2006 wurde die Rubrik mit dem 60. Bericht ab 2007 (Heft 3, S. 128–132) von Andreas Richter für zehn Jahre fortgeführt. Im 44. Berichtsjahr wechselt die Betreuung jetzt erneut.

Von Anfang an waren die Berichte immer eine vom Berichterstatter verantwortete Auswahl des Interessanten und Wissenswerten, aber nie eine auf Vollständigkeit angelegte Dokumentation aller das Bibliotheksrecht betreffenden Vorgänge. Gegenstand der Darstellung waren in erster Linie aktuelle Gerichtsentscheidungen und neue Gesetze, aber auch Fachaufsätze und bibliothekspolitisch relevante Vorgänge mit rechtlichen Bezügen. So klar auf den ersten Blick das Thema dieser Rubrik zu sein scheint, so unklar wird es bei näherem Hinsehen. Werner Jütte etwa fand in seinem allerersten Bericht die Verabschiedung eines »Energiesicherungsgesetzes« erwähnenswert. Man muss nicht gleich so weit gehen wie Siegfried Joost in einem Aufsatz von 1964 und behaupten, dass es ein Bibliotheksrecht »natürlich« nicht gibt.<sup>1</sup> Gleichwohl ist es nicht einfach, exakt zu sagen, was nun unter Bibliotheksrecht zu verstehen ist. Gemeinhin zählt man dazu vor allem diejenigen Bestimmungen, die explizit Bibliotheken und ihre Dienstleistungen zum Gegenstand haben. In diesem Sinne ist beispielsweise die Vorschriftensammlung von Lansky/Kesper angelegt, an deren Systematik sich die bisherigen Berichte immer orientiert haben. Tatsächlich aber haben die Berichte in der ZfBB immer schon das Bibliotheksrecht im weiteren Sinn im Blick gehabt und gerade beim Urheberrecht Rechtsfragen thematisiert, die zwar nicht nur die Bibliotheken betreffen, aber dennoch teilweise erhebliche praktische Auswirkungen auf die tägliche Arbeit von Bibliotheken haben. Dieses weite Verständnis von Bibliotheksrecht soll auch in Zukunft so gelten.

Allerdings sei angemerkt, dass sich die Rechtsordnung und die für Bibliotheken relevanten juristischen Themen seit 1973 doch erheblich gewandelt haben. So hat sich, um nur ein Beispiel zu nennen, das Hochschulrecht zu einer eigenen, mittlerweile sehr komplexen Materie entwickelt. Gleches gilt für die Datenschutzgesetzgebung. Durch die Digitalisierung und das Aufkommen des Internet sind Fragen des Urheberrechts, aber auch des allgemeinen Medienrechts stark in den Vordergrund getreten. Um angesichts dieser Entwicklungen den Bericht nicht uferlos und damit nutzlos werden zu lassen, ist eine sinnvolle Beschränkung notwendig: Einigermaßen vollständig erfasst werden sollen das Bibliotheksrecht im engeren Sinn sowie die relevanten Entwicklungen im Urheberrecht. Der Rest wird demgegenüber nur punktuell angeführt.

Die bisherige, an die Sammlung von Lansky/Kesper angelehnte Gliederung wird der Einfachheit halber durch eine rein formale Untergliederung ersetzt, die nur noch nach Gesetzgebung, Rechtsprechung und Fachliteratur unterscheidet. Bei der Fachliteratur werden grundsätzlich nur unselbständige Publikationen angezeigt. Relevante Monografien werden bei Bedarf im Rezensionsteil besprochen. Eine neue Rubrik wird über bibliothekspolitisch interessante Vorgänge aus den Parlamenten berichten, die ja oft in einem mehr oder weniger engen Zusammenhang zur Gesetzgebung stehen. Im Gegensatz zu den früheren Berichten werden die einzelnen Punkte recht kurz gehalten und auf das Wesentliche reduziert. Angestrebt wird eine schnelle und einordnende Grundinformation über den jeweiligen Vorgang. Wer mehr wissen möchte, kann die angegebenen Originalquellen konsultieren.

Wechsel in der Rubrik  
Betreuung und neue  
Gliederung

### GESETZGEBUNG

#### Neue Regelungen für vergriffene Werke

Mit dem Erlass des Verwertungsgesellschaftengesetzes (VGG) vom 24. Mai 2016 wurde das Urheberrechtswarnehmungsgesetz aufgehoben (BGBl. I, S. 1190). Die dort enthaltenen Bestimmungen über die vergriffenen Werke finden sich mit wenigen, für die praktische Arbeit in den Bibliotheken nicht relevanten Änderungen jetzt in §§ 51 und 52 VVG.

vergriffene Werke

### **Das neue Kulturgutschutzgesetz**

Nach sehr kontroversen, vor allem für den Museumsbereich aufregenden Diskussionen ist am 6. August 2016 das »Gesetz zum Schutz von Kulturgut« (KGSG) in Kraft getreten, das in novellierter Form die Vorschriften des Bundes zum Schutz von Kulturgütern zusammenfasst (BGBl. I, S. 1914). Im Kern geht es um Fragen der Ein- und Ausfuhr schützenswerter Kulturgüter. Bibliotheken sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 11 KGSG »Kulturgut bewahrende Einrichtungen«. Vor allem historische Bestände in Bibliotheken können daher nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 KGSG zum »nationalen Kulturgut« gehören und in ein entsprechendes Verzeichnis eingetragen werden. Daraus ergeben sich nach § 18 KGSG Beschädigungsverbote bzw. Erhaltungspflichten sowie Einschränkungen beim Handel mit diesen Stücken.

### **Neues Gebührenrecht in Hamburg**

Für die wissenschaftlichen Bibliotheken in Hamburg gilt jetzt die novellierte »Gebührenordnung für wissenschaftliche Bibliotheken« vom 22. März 2016 (HmbGVBI. S. 144, 146, 186). Neben einer Anpassung der Gebührensätze ist vor allem die Umstellung von den verwaltungsaufwändigen Mahngebühren auf automatisch mit Ablauf der Leihfrist fällige Säumnisgebühren zu bemerken.

### **Novelle des Buchpreisbindungsgesetzes**

Mit dem »Zweiten Gesetz zur Änderung des Buchpreisbindungsgesetzes« (BGBl. I, S. 1937) wurde klar gestellt, dass auch E-Books der Buchpreisbindung unterliegen, allerdings muss ihr Preis dem eines gedruckten Buches nicht entsprechen und kann daher unabhängig von diesem festgelegt werden. Die Aussage in der Gesetzesbegründung, dass elektronische Bücher sich als »Substitute zum gedruckten Buch etabliert« hätten (BR-Drs. 74/16, S. 3), ist angesichts der realen Marktanteile freilich etwas mutig. Eine weitere Änderung betrifft die Regelung, dass die Buchpreisbindung auch dann gilt, wenn der Letztabnehmer im Inland sitzt. Damit werden Unklarheiten im Online-Handel auf ausländischen Plattformen beseitigt.

### **Keine Störerhaftung für freie WLANs?**

Ein netzpolitisch wichtiges Thema ist die Frage der Haftung von WLAN-Betreibern für Rechtsverletzungen durch Endnutzer. Wegen der Möglichkeit, für deren Verhalten, etwa im Falle der Verbreitung von Raubkopien, belangt zu werden, gibt es bislang in Deutschland nur wenig offene WLANs. Auch Bibliotheken waren immer zurückhaltend damit, in ihren Räumlichkeiten einen freien Internetzugang anzubieten. Durch eine Änderung von § 8 des Telemediengesetzes (TMG) im

»Zweiten Gesetz zur Änderung des Telemediengesetzes« vom 21. Juli 2016 (BGBl. I, S. 1766) sollten auch Betreiber offener Internetzugänge von einer Haftung für das Nutzerverhalten freigestellt werden. Kritiker bemängeln, dass die neue Regelung an der bestehenden Rechtsunsicherheit nichts ändert und das Problem einmal mehr auf die Rechtsprechung verlagert wird. Für digitalfreundliche Arbeitsumgebungen in den Bibliotheken ist das keine gute Nachricht.

### **Bibliotheksgesetz für Schleswig-Holstein**

Nach einem erfolglosen Anlauf in der letzten Legislaturperiode hat nun der Landtag von Schleswig-Holstein am 22. Juli 2016 ein Bibliotheksgesetz verabschiedet (GVOBI. S. 791). Neben einer rechtlichen Aufwertung der Bibliotheken und ihrer Dienstleistungen ist vor allem die Überführung des Pflichtexemplarrechts aus dem Pressegesetz in das Bibliotheksgesetz verbunden mit einer Ausweitung des Sammelauftrages auf Netzpublikationen beruhenswert. Zugleich mit dem Gesetz wurde eine Fördersumme für Projektarbeit in Höhe von 430.000 Euro bereitgestellt, so dass das Bibliotheksgesetz in Schleswig-Holstein das erste seiner Art ist, das unmittelbar finanzielle Auswirkungen auf die Bibliotheksförderung hat.

## **RECHTSPRECHUNG**

### **Autorenerlöse bei der VG Wort**

In einer spektakulären Entscheidung hat der Bundesgerichtshof am 21. April 2016 entschieden, dass Verlage an den Ausschüttungen der VG Wort nur teilnehmen, wenn sie eigene Rechte einbringen (Az. I ZR 198/13, Fundstelle etwa: NJW 2016, S. 2418–2427). Die bisher übliche Aufteilung der Autorenbeiträge zwischen Verlagen und Autoren sei rechtswidrig. Politisch hat diese Entscheidung weitreichende Auswirkungen. Angestrebte Veränderungen und Liberalisierungen bei den Schrankenbestimmungen etwa werden aus verfassungsrechtlichen Gründen regelmäßig durch Zahlung einer angemessenen Vergütung an eine Verwertungsgesellschaft abgegolten. Wenn hier Verlage zukünftig nicht mehr beteiligt werden, dürfte von dieser Seite ein erheblicher Widerstand gegen jede Art der Schrankennutzung zu erwarten sein und der schon immer propagierte Vorrang von Lizenzverträgen gegenüber Schrankenbestimmungen noch lauter vorgetragen werden.

### **Grundrechte und Schrankenauslegung**

In einer Grundsatzentscheidung zum Leistungsschutzrecht der Tonträgerhersteller, wo es um das Sampling einer kurzen Sequenz aus dem Lied »Metall auf Me-

tall« der Gruppe Kraftwerk ging, hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 31. Mai 2016 das Grundrecht der Kunstfreiheit bei der Auslegung von urheberrechtlichen Bestimmungen in Anschlag gebracht (Az. I BvR 1585/13, Fundstelle etwa: WRP 2016, S. 822–834). Interessant war dabei, dass ein etwa zu leistender Rechercheaufwand, um einen Lizenzvertrag abzuschließen, als Beeinträchtigung der Kunstfreiheit gewertet werden kann. Überträgt man diese Grundsätze auf das Wissenschaftsurheberrecht, ergeben sich neue Argumentationsmöglichkeiten, um überzogenen Forderungen der Verlage nach Abschluss von Lizenzverträgen auch für kurzfristige und geringfügige Nutzungen zu begegnen.

#### **Gemäldefotografie**

Das LG Berlin hat in seinem Urteil vom 31. Mai 2016 festgestellt, dass Fotografien gemeinfreier Werke als Lichtbild nach § 72 UrhG geschützt sind (Az. 15 O 428/15, Fundstelle etwa: GRUR-RR 2016, S. 318–324). Geklagt hatte das Mannheimer Reiss-Engelhorn-Museum gegen die Betreiber von Wikipedia, die im Auftrag des Museums angefertigte Fotografien ohne Zustimmung nachgenutzt haben. Nach Ansicht des Gerichts steht die Gemeinfreiheit der Vorlage dem Entstehen eines Leistungsschutzrechts auch dann nicht im Wege, wenn das Foto lediglich eine farb- und kontrastgetreue Wiedergabe des Originals sei. Genau diese Originaltreue in der Abbildung stelle eine schützenswerte Leistung dar. Für Bibliotheken ist diese Entscheidung von Interesse, weil bei der Digitalisierung gerade ältere Drucke und Handschriften die gleichen Erwägungen angestellt werden können mit dem Ergebnis, dass bei der Digitalisierung Leistungsschutzrechte entstehen, die eine freie Nachnutzung ohne entsprechende Lizenzierung verhindern. Wegen der grundsätzlichen Bedeutung des Falls streben beide Parteien eine Grundsatzentscheidung des BGH an.

#### **FACHLITERATUR**

##### **Bibliotheken im Anwendungsbereich des Informationsweiterverwendungsgesetzes**

Carl Christian Müller untersucht in einem Aufsatz in der Zeitschrift »Kommunikation & Recht« (Heft 3, 2016, S. 158–163) die Auswirkungen der am 8. Juli 2015 in Kraft getretenen Novelle des Informationsweiterverwendungsgesetzes (IWG). Bisher waren Bibliotheken aus dem Anwendungsbereich ausgenommen. Jetzt müssen auch sie bei ihnen vorhandene Informationen Dritten zur Nachnutzung überlassen. Im Kern betrifft dies insbesondere die von den Bibliotheken erstellten Digitalisate. Bibliotheken hatten sich gegen

eine Ausweitung des Anwendungsbereichs des IWG gewehrt, weil sie fürchteten, exklusive Partnerschaften mit kommerziellen Dienstleistern wie beispielsweise Google für die Digitalisierung von Beständen könnten nicht mehr möglich sein. Nach neuer Rechtslage sind aber gleichwohl noch zeitlich befristete Kooperationen zulässig. Müller geht auch auf die Frage ein, inwieweit Dritte einen Anspruch auf Zugang zu Bibliotheksbeständen haben. Dieses Thema ist im IWG nicht geregelt. Müller erörtert die Anwendbarkeit von Informationsfreiheitsgesetzen. Die Existenz von Bibliotheksgesetzen bzw. Zugangsansprüchen aus Benutzungssatzungen übersieht er.

**Beeinträchtigung der Kunstfreiheit**

#### **Schranken für Bildung und Wissenschaft**

In der »Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht« (ZUM) (Heft 3, 2016, S. 266–284) schreibt der renommierte Kieler Urheberrechtler Haimo Schack über die Perspektiven der im Koalitionsvertrag in Aussicht gestellten Allgemeinen Schranke für Bildung und Wissenschaft. Lesenswert ist seine Kritik der unterschiedlichen vorliegenden Entwürfe. Interessant ist auch sein Ansatz, bestimmte Nutzungen wie etwa das Text-und-Datamining vollkommen freizustellen. Sein eigener Schrankenvorschlag aber ist in der Praxis recht kompliziert zu handhaben. Probleme des digitalen Pflichtexemplars und der Langzeitarchivierung spricht er nur unzureichend an. Die von ihm vorgeschlagene Herausnahme von Lehrbüchern aus den Schrankenbestimmungen ist inakzeptabel.

#### **Ökonomische Auswirkungen einer Allgemeinen Wissenschaftsschranke**

Der Düsseldorfer Ökonom Justus Haucap hat im Auftrag des BMBF die ökonomischen Auswirkungen einer allgemeinen Bildungs- und Wissenschaftsschranke untersucht. In seiner im Juli 2016 unter dem Titel »Ökonomische Auswirkungen einer Bildungs- und Wissenschaftsschranke im Urheberrecht« zusammen mit Ina Loebert, Gerald Spindler und Susanne Thorwarth veröffentlichten Studie<sup>2</sup> stellt er die Unzulänglichkeiten des geltenden Urheberrechts sowie die Möglichkeiten und Auswirkungen einer liberaleren und einfacheren Schrankenregelung dar. Er kommt zu dem Ergebnis, dass nennenswerte Umsatzeinbußen oder gar ein geringeres Publikationsaufkommen durch die Einführung einer solchen Schranke nicht zu erwarten seien. Damit werden wichtige Argumente der Gegner besserer Schranken für Bildung und Wissenschaft entkräftet. Es bleibt abzuwarten, ob und wie die Politik die Ergebnisse der Studie aufnehmen wird.

**Digitalisierung und Leistungsschutzrechte**

## **Eigentumsgrundrecht**

### **Elektronischer Leseplatz und Verfassungsrecht**

In einer Urteilsanmerkung der Leseplatzentscheidung des BGH geht Joachim Lege in der »Juristenzeitung« (Heft 5, 2016, S. 259–262) auf die verfassungsrechtliche Dimension der Entscheidung ein. Er sieht das für Bibliotheken recht erfreuliche Ergebnis mit Blick auf das Eigentumsgrundrecht sehr kritisch. Vor allem mit der Höhe der zu zahlenden Vergütung, insbesondere aber mit der Möglichkeit einer elektronischen Vervielfältigung ist er nicht einverstanden. Die Anmerkung ist insoweit interessant, als hier, was selten passiert, von der Ebene des Verfassungsrechts her argumentiert wird. Allerdings ist der Beitrag etwas einseitig, weil die Grundrechtspositionen der Nutzer des Leseplatzes zu wenig berücksichtigt werden.

### **Aufsatz zur Sonntagsöffnung u.a. von Bibliotheken**

In einem ausführlichen Aufsatz zum Thema »Sonntagsruhe zwischen Verfassungsgebot und Kommerzialisierung« setzt sich Matthias Knauf in der Zeitschrift »Gewerbearchiv« (Heft 6, 2016, S. 217–223, Heft 7–8, 2016, S. 272–274) mit der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts zur Sonntagsöffnung u.a. von Öffentlichen Bibliotheken auseinander. Auch wenn von Bibliotheken ausdrücklich kaum die Rede ist, wird im Ergebnis mit Blick auf höherrangige Verfassungsgüter eine Sonntagsöffnung abgelehnt. Der Autor freilich geht auf das gewandelte Verständnis gerade der Öffentlichen Bibliotheken als Begegnungsorte nicht ein, wodurch seine Ausführungen letztlich neben der Sache bleiben.

### **Tagung zur Allgemeinen Bildungs- und Wissenschaftsschranke**

Das Heft 6,2016 der »Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht« (ZUM) dokumentiert in neun Aufsätzen eine Tagung des Münchener Instituts für Urheberrecht von April 2016 zur geplanten allgemeinen Bildungs- und Wissenschaftsschranke. Die unterschiedlichen Blickwinkel (Verlag, Verwertungsgesellschaft, Kultusministerkonferenz, Wissenschaft, Bibliotheks-wesen) zeigen ein differenziertes und vielschichtiges Bild der aktuellen Diskussion.

## **unterschiedliche politische Positionen zur Schrankenregelung**

### **AUS DEN PARLAMENTEN**

#### **Ein Landesbibliotheksgesetz für Nordrhein-Westfalen?**

Am 8. März 2016 wurde von der CDU-Fraktion der Entwurf eines »Gesetzes zum Erlass eines Landesbibliotheksgesetzes und zur Änderung weiterer Rechtsvorschriften« eingebbracht (LT-Drs.16/11436). In Ergänzung

zum Kulturfördergesetz NRW soll das Bibliotheksgesetz vor allem Fragen der übergreifenden bibliothekarischen Infrastruktur behandeln. So wird die Einrichtung einer Landesspeicherbibliothek und die Weiterentwicklung des Hochschulbibliothekszentrums (hbz) zu einem auch für die Belange der Öffentlichen Bibliotheken zuständigen Landesbibliothekszentrum vorgeschlagen. Weiterhin werden Fragen des Datenschutzes und der Bibliotheksgebühren behandelt. Im Bereich der Öffentlichen Bibliotheken soll durch spezielle Förderprogramme gerade in strukturschwachen Regionen die Entwicklung hin zu sogenannten »Dritten Orten« gefördert werden. Im Schulgesetz sowie im Kinderbildungsgesetz wird das Thema »Medien- und Informationskompetenz« explizit verankert. In den Strafvollzugsgesetzen schließlich soll der veralteute Ausdruck der »Bücherei« durch den sachgerechteren Ausdruck »Bibliothek« ersetzt werden. Inhaltlich wurde das Gesetz in der Ersten Lesung quer durch alle Fraktionen freundlich besprochen.

#### **Öffentliche Bibliotheken in den bayerischen Kommunen**

Am 8. April 2016 wurde die Antwort der Staatsregierung auf eine schriftliche Anfrage aus der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen über die Lage der Öffentlichen Bibliotheken in bayerischen Kommunen veröffentlicht (LT-Drs.17/10025). Instruktiv sind die Angaben über die Zahl der Einrichtungen, die Personalstellen, die Nutzungen sowie Fördermittel.

#### **Wann kommt die Wissenschaftsschranke?**

Obwohl sie schon lange im Koalitionsvertrag angekündigt ist, wurde die in Aussicht gestellte allgemeine Bildungs- und Wissenschaftsschranke bisher noch nicht vorgestellt. In einem Antrag der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen vom 27. April 2016 wurde dies thematisiert und die Bundesregierung aufgefordert, endlich einen Gesetzentwurf vorzulegen (BT-Drs. 18/8245). In der Plenardebatte am 7. Juli 2016 wurden freilich bereits die unterschiedlichen Positionen innerhalb der Koalitionsfraktionen bei der wichtigen Frage, ob eine solche Schrankenregelung Vorrang vor vertraglichen Regelungen haben sollte, deutlich (PlPr. 18/183). Während es aus der SPD verlautete: »Diese vergütungspflichtigen Schranken werden Vorrang vor einem Lizenzdschungel genießen; denn nur so ist den Urheberrechtspraktikern in der Bildungs- und Wissenschaftslandschaft gedient; denn nur so werden sie vertrauen können, dass wir einen gelichteten Schrankendschungel auch für sie in der Praxis handelbar (sic!) machen.«, war für die CDU klar: »Für uns bedeutet das konkret: Erstens, auch im Urheberrecht gilt weiterhin die Ver-

tragsfreiheit. Deshalb müssen angemessene Lizenzangebote weiterhin Vorrang haben.« Bei dieser Uneinigkeit ist es bislang dann auch geblieben. Ein Termin für die Vorstellung eines Schrankenentwurfes stand am Ende des Berichtszeitraumes noch nicht fest. Angeblich soll es im November 2016 soweit sein.

<sup>1</sup> Joost, Siegfried: Vernachlässigte Grundsätze und Erfahrungen in der Ausbildung des gehobenen Dienstes an wissenschaftlichen Allgemeinbibliotheken. In: Bibliothek und Wissenschaft 1 (1964), S. 61.

<sup>2</sup> Ökonomische Auswirkungen einer Bildungs- und Wissenschaftsschranke im Urheberrecht : eine Studie im Auftrag des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) / Justus Haucap, Ina Loebert, Gerald Spindler, Susanne Thorwarth. – Düsseldorf : dup, düsseldorf university press, 2016. (Ordnungspolitische Perspektiven ; 86). Online unter: [http://dupress.de/fileadmin/redaktion/DUP/Info\\_PDFs/DICE\\_OP/86\\_OP\\_Haucap\\_Loebert\\_Spindler\\_Thorwarth.pdf](http://dupress.de/fileadmin/redaktion/DUP/Info_PDFs/DICE_OP/86_OP_Haucap_Loebert_Spindler_Thorwarth.pdf)

#### Vorstellung eines Schrankenentwurfs

#### **Öffentliche Bibliotheken in Brandenburg**

Die Landesregierung hat im März 2016 auf eine Kleine Anfrage aus der CDU-Fraktion zur Situation der öffentlichen Bibliotheken in Brandenburg Stellung genommen (LT-Drs. 6/3744). Dort finden sich aktuelle Angaben zu den 196 Bibliotheken in kommunaler Trägerschaft sowie zu den Fördermaßnahmen des Landes. Ein Bibliotheksgesetz als Förderinstrument wird in der Antwort nicht erwähnt.

#### DER VERFASSER

**Prof. Dr. jur. Eric W. Steinhauer**, Dezernent für Medienbearbeitung, Honorarprofessor an der HU Berlin, Universitätsbibliothek Hagen, Universitätsstr. 21, 58097 Hagen, Tel.: 02331 987-2890, E-Mail: [Eric.Steinhauer@fernuni-hagen.de](mailto:Eric.Steinhauer@fernuni-hagen.de)